

Anlage3

zum Protokoll des Sozialausschusses vom 05.04.2012

Was zahlt die Stadt Cottbus an einen Träger für die Unterbringung in einer WfbM pro Monat?

Nach § 33 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) werden die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen die Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Qualifizierung und die Beschäftigung (§§ 33 ff SGB IX).

Die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Unfallversicherung, der Rentenversicherung oder der Kriegsopferfürsorge sind für die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich zuständig (§ 42 Abs. 1 SGB IX).

Die Finanzierung der Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen übernehmen die Träger der Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge, öffentlichen Jugendhilfe oder Sozialhilfe (§ 42 Abs. 2 SGB IX).

Daher kann hier nur ein Beispiel für die Kosten des Arbeitsbereiches gegeben werden:

Art der Kosten	Kosten pro Tag	pro Monat
Maßnahmekosten	15,28 €	473,68 €
Kosten der Unterkunft	11,46 €	355,26 €
Investitionskosten	4,28 €	132,68 €
Gesamt:		961,62 €
Arbeitsförderungsgeld		26,00 €
Lohnnebenkosten		
Krankenversicherungsbeitrag		78,23 €
Pflegeversicherungsbeitrag		10,23 €
Rentenversicherungsbeitrag		19,80 €
Insgesamt:		1.095,88 €

Unter dem „verlängerten Dach“ der Werkstatt für behinderte Menschen werden im Förder- und Beschäftigungsbereich strukturierte Angebote zur Förderung und Betreuung im Förder- und Beschäftigungsbereich vorgehalten.

Beispiel:

Art der Kosten	Kosten pro Tag	pro Monat
Maßnahmekosten	40,37 €	1.211,10 €
Kosten der Unterkunft	11,13 €	333,90 €
Investitionskosten	5,86 €	175,80 €
Gesamt:		1.720,80 €

Was zahlt die Stadt Cottbus an einen Träger für die Unterbringung in einem Heim?

Beispiele für die Kosten eines Platzes in einer Wohnstätte für geistig behinderte Menschen (stationäre Eingliederungshilfe):

ohne Tagesstruktur, da die Bewohner tagsüber in der WfbM sind

in Peitz

Art der Kosten	Kosten pro Tag	pro Monat
Maßnahmekosten	47,45 €	1.470,95 €
Kosten der Unterkunft	12,40 €	384,40 €
Investitionskosten	2,91 €	90,21 €
Gesamt:		1.945,56 €

zuzüglich im Einzelfall Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung (Barbetrag und Bekleidungsgeld)

abzüglich Einkommen (Rente, Wohngeld, Pflegegeldpauschale, Unterhalt)

in Cottbus

Art der Kosten	Kosten pro Tag	pro Monat
Maßnahmekosten	55,52 €	1.665,60 €
Kosten der Unterkunft	18,89 €	566,70 €
Investitionskosten	11,55 €	346,50 €
Gesamt:		2.578,80 €

zuzüglich im Einzelfall Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung (Barbetrag und Bekleidungsgeld)

abzüglich Einkommen (Rente, Wohngeld, Pflegegeldpauschale, Unterhalt)

mit Tagesstruktur, da die Bewohner den ganzen Tag in der Einrichtung sind

Art der Kosten	Kosten pro Tag	pro Monat
Maßnahmekosten	77,67 €	2.330,10 €
Kosten der Unterkunft	18,89 €	566,70 €
Investitionskosten	11,55 €	346,50 €
Gesamt:		3.243,30 €

zuzüglich im Einzelfall Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung ((Barbetrag und Bekleidungsgeld)

abzüglich Einkommen (Rente, Wohngeld, Pflegegeldpauschale, Unterhalt)

Inwieweit sieht die Stadt Cottbus einen eventuellen Bedarf an Verbesserungen bei dem an die Arbeiter in einer WfbM ausgegebenen Taschengeld?

Die Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen erhalten für ihre wirtschaftlich verwertbare Arbeit, die sie leisten, einen Arbeitslohn.

Jeder erhält einen Grundlohn und wer eine höherwertige Tätigkeit ausführt, d. h. die Arbeitsleistung wirtschaftlich besser verkauft werden kann, erhält dementsprechend mehr Lohn.

Eine so genannte „Taschengeldzahlung“ erhält nur der Bewohner einer stationären Einrichtung (§ 27 b SGB XII – Barbetrag zur persönlichen Verfügung).

Das Einkommen der Beschäftigten wird bei der Berechnung des Einkommenseinsatzes für die stationäre Unterbringung nach § 82 Abs. 3 SGB XII bereinigt, d. h. derjenige behält zusätzlich einen Betrag für sich, den ein anderer, der nicht arbeitet, nicht hat.

Ob eine Lohnerhöhung für die WfbM-Beschäftigten notwendig und möglich ist, liegt nicht in unserem Bereich.

Der Barbetrag und die Einkommensbereinigung sind im SGB XII festgeschrieben und werden bei Gesetzesänderungen vom Fachbereich Soziales regelmäßig angepasst.

gez. Dana Bohg

Servicebereichsleiterin